



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_50**    **JAHRGANG 45**  
                  **20.06.2016**

**Prüfungsordnung zur Erweiterung des Studiengangs  
Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung  
um einen weiteren Teilstudiengang (Erweiterungsstudium)  
an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 20.06.2016**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Fächer und Prüfungen
- § 5 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Zeugnis
- § 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für das jeweils gewählte Fach des Studienganges Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung und den hierfür einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung.

### **§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Erweiterungsstudiums weist in einem weiteren Teilstudiengang die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen weiterführenden Studiengang notwendigen Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln nach und belegt den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Nachweise und Zeugnisse gelten nur im Zusammenhang mit dem erfolgreichen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelorstudienganges an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) oder einem mindestens gleichwertig anerkannten Abschluss mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsstudium im Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung erfüllt, wer einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudienengang an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) oder einen mindestens gleichwertig anerkannten Abschluss mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten bestanden hat.
- (2) Zudem kann auf Antrag das Erweiterungsstudium im Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung in einem Teilstudiengang aufgenommen werden, wer an der Bergischen Universität Wuppertal im Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung in drei anderen Teilstudiengängen eingeschrieben ist und dort Studienleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 60 LP erbracht oder durch Anrechnung nachgewiesen hat. Über den Antrag entscheidet der Fach-Prüfungsausschuss des entsprechenden Teilstudienganges im Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung. Dokumentationen und Anträge auf Zugang sind beim zentralen Prüfungsausschuss des Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung, der das Antragsverfahren koordiniert, in der von diesem festgelegten Form einzureichen.
- (3) Werden in der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung oder in der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) des Teilstudienganges im Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung, der dem im Erweiterungsstudium gewählten Teilstudiengang entspricht, weitere Zugangsvoraussetzungen für diesen Teilstudiengang genannt, so gelten diese auch für den Zugang zu dem im Erweiterungsstudium gewählten Teilstudiengang.
- (4) Ein Studienzugang zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Ein Studienzugang aufgrund einer Einstufung in ein höheres Fachsemester ist zum Wintersemester oder zum Sommersemester möglich.

### **§ 4**

#### **Teilstudiengänge und Prüfungen**

- (1) Im Erweiterungsstudium des Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung können alle Teilstudiengänge studiert werden, die im Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung an der Bergischen Universität als Teilstudiengänge 2 oder 3 eingerichtet sind.
- (2) Für den Erwerb der Leistungspunkte sowie für die Teilnahme an und die Durchführung, Bewertung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung sowie die fachspezifischen Bestimmungen des entsprechenden Teilstudienganges im Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung. § 20 (Abschlussarbeit – „Bachelor-Thesis“) der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung wird dabei nicht angewandt.

### **§ 5**

#### **Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen soll, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der zuständige Fach-Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zwischen den zuständigen Fach-Prüfungsausschüssen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

## **§ 6 Zeugnis**

- (1) Die Ausstellung des Zeugnisses für das Erweiterungsstudium setzt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudienganges an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) oder einen mindestens gleichwertig anerkannten Abschluss mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten voraus.
- (2) In der Regel wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte, die in der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den entsprechenden Teilstudiengang 1, 2 oder 3 im Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung vorgesehen sind, über das erfolgreich abgeschlossene Erweiterungsstudium ein Zeugnis ausgestellt, das den gewählten Teilstudiengang, die Noten und Leistungspunkte der Module und ggf. die Benennung des abgeschlossenen Profils enthält. Im Zeugnis ist der abgeschlossene Studiengang, der durch dieses Studium erweitert wurde, anzugeben. Eine Gesamtnote wird nicht errechnet.
- (3) LP und Noten fachpraktischer Prüfungsleistungen in den Fächern Kunst, Musik und Sport werden zusätzlich ausgewiesen.
- (4) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen, Ergebnisse weiterer Prüfungen und die bis zum Abschluss des Erweiterungsstudiums benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Fach-Prüfungsausschusses des entsprechenden Teilstudienganges im Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (7) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der letzte LP erfolgreich erworben wurde, frühestens aber das Datum, an dem der Bachelorstudiengang, dessen Abschluss bei der Ausstellung des Zeugnisses vorauszusetzen ist, erfolgreich abgeschlossen wurde.

## **§ 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses (GSA) vom 20.04.2016.

Wuppertal, den 20.06.2016

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch